



Martin Moser

Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt
Telefon +41 58 258 16 00
martin.moser@bratschi-law.ch

Compliance für KMU Sinn oder Unsinn? Pflicht oder Kür?

Nicht schon wieder Compliance! Doch, Pflichtprogramm. To comply or not to comply? Keine Wahl – wirklich? Muss ich mich auch als KMU damit herumschlagen? Und wenn ja, wie denn?

1. Was heisst Compliance?

Nach gängiger Definition bedeutet Compliance zunächst die Einhaltung der relevanten gesetzlichen Normen und regulatorischen Standards. Der Begriff schliesst zudem, über gesetzliche Regelungen hinaus, auch Normen und Verhaltensregeln ein, die sich ein Unternehmen selber setzt.

2. Beispiele für (Non-)Compliance

Zwei Beispiele veranschaulichen Non-Compliance:

- Bei Siemens flog 2006 eine grosse Korruptionsaffäre auf. Die Fahnder stiessen auf rund 4300 illegale Zahlungen; sie protokollierten mehr als 330 dubiose Projekte. Siemens kostete die Affäre rund EUR 2,2 Mrd., davon EUR 1,2 Mrd. an Strafzahlungen. Seither gilt Siemens in Sachen Compliance als Vorzeigeunternehmen.
- Bei Alstom kam es in Lettland, Tunesien und Malaysia zu Bestechungszahlungen. Es stellte sich heraus, dass interne Vorgaben nicht durchgesetzt wurden, dass die Compliance-Organisation personell unterdotiert, nicht genügend ausgebildet und nicht ausreichend unabhängig war; ihr fehlten zudem die notwendigen Kompetenzen. Die im Konzern verantwortliche schweizerische Gesellschaft wurde Ende 2011 zu einer Busse von CHF 2.5 Mio. verurteilt.

Mancher wird nun denken, beide Fälle betreffen grosse, börsenkotierte Unternehmen. Für KMU ist Compliance kein drängendes Problem. Stimmt das? Drei weitere Beispiele aus der Praxis:

- Die Wettbewerbskommission verurteilt 2009 Mitglieder eines Submissionskartells zu Geldbussen. Betroffen sind acht Elektroinstallationsbetriebe aus dem Raum Bern. Die

- Summe der Geldbussen beläuft sich auf über CHF 1,2 Mio. Die gebüssten Unternehmen sind KMU; wenige davon Tochterunternehmen grösserer Unternehmen.
- Ein KMU stellt Lebensmittel her. Im Tiefkühlager ereignet sich ein Unfall mit einem Gabelstapler. Ein Mitarbeiter wird dabei schwer verletzt. Gegen den Logistikverantwortlichen des Unternehmens, Mitglied der Geschäftsleitung, wird ein Strafverfahren eingeleitet. Der Richter interessiert sich dafür, ob alle notwendigen Vorkehren getroffen wurden, um die an sich klaren Regeln durchzusetzen: Waren Anordnungen schriftlich vorhanden? Erfolgten Schulungen? Genügte die Überwachung?
 - Ein KMU mit gut 30 Mitarbeitern geht mit einem internationalen Konzern (Z) eine vielversprechende Zusammenarbeit ein. Der Zusammenarbeitsvertrag enthält aber zu Lasten des KMU (X) folgende Klausel:
 - a) *“X shall comply with the principles and requirements of the 'Code of Conduct' below (hereinafter referred to as the 'Code of Conduct').”*
 - b) *“If requested by Z, X shall not more than once a year either – at its option – provide Z with (i) a written self-assessment in the form provided by Z, or (ii) a written report approved by Z describing the actions taken or to be taken by X to assure compliance with the Code of Conduct.”*

Der erwähnte Code of Conduct nimmt Bezug auf derart viele Regelwerke verschiedener Länder und internationaler Organisationen, dass die kumulierte Regelung kaum mehr überblickbar ist. Soll X den Zusammenarbeitsvertrag trotzdem unterschreiben?

Es handelt sich bei den obigen Beispielen nicht um Einzelfälle. KMU sind also durchaus von Compliance-Fragen betroffen.

3. Compliance – auch für KMU ein Thema

Dass Gesetze und weitere Vorschriften eingehalten werden müssen und dass sich ein Unternehmen im Geschäftsleben „nach bestem Wissen und Gewissen“ verhalten soll, wurde an sich schon immer vorausgesetzt. Wohl die grosse Mehrzahl der KMU genügt diesen Anforderungen zumindest inhaltlich.

Im Zuge von Bilanzskandalen, Korruptionsaffären, prominenten Kartellrechtsverstössen etc. und entsprechend verdichteter Regulierung – mit nationalen Gesetzen und Regelwerken diverser Organisationen – etablierte sich Compliance als eigenständiges Thema.

KMU können sich, ob sie wollen oder nicht – ob gut oder schlecht, dem Sog nicht entziehen:

- Gesetze und Regelwerke sind für sie oft direkt anwendbar.
- Indirekt werden sie häufig als Zulieferer, Kreditnehmer, Bieter in öffentlichen Beschaffungsverfahren und in vielen anderen Konstellationen auf diverse Regelwerke verpflichtet bzw. danach beurteilt.

Für ein KMU geht es dabei darum,

- rechtliche Verpflichtungen einzuhalten;
- den Anforderungen an eine sorgfältige und umfassende Unternehmensführung zu genügen;
- die Reputation zu wahren;
- Wettbewerbsvorteile zu erlangen;
- im Hinblick auf einen Verkauf eine optimale Ausgangslage zu schaffen.

4. Compliance – Keine Wahl

Wie eingangs erwähnt geht es zunächst darum, gesetzliche Regelungen einzuhalten. Entsprechend hat Compliance vorab die Einhaltung kritischer Bestimmungen, unter anderem in folgenden Bereichen, zum Gegenstand:

- Aktienrecht (insbesondere Bestimmungen zur Unternehmensleitung)
- Kartellrecht
- Bestechung
- Gesundheitsschutz / Arbeitssicherheit
- Umweltschutz
- Insiderstrafnorm / Bestechungstatbestände
- Datenschutz
- Steuern
- Embargo-Rules

Zusätzlich zu diesen allgemeinen Regeln, die im Normalfall alle Unternehmen betreffen, sind natürlich die spezifischen Vorschriften und Standards, die für die konkret hergestellten bzw. vertriebenen Produkte und Dienstleistungen gelten, einzuhalten.

Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen enthalten meist Sanktionsdrohungen bzw. eine Haftungsfolge für den Fall des Verstosses. To comply or not to comply – is this the question? Auch ein KMU hat keine Wahl. Compliance ist zwingend.

Selbst im Bereich privater Regelwerke kann sich ein KMU diesen, z.B. als Zulieferer, oft nicht entziehen (siehe Beispiel oben).

5. Was verlangt Compliance?

Die entscheidende Frage unter dem Titel Compliance ist für die oberste Unternehmensleitung: Was muss unternommen werden, um Verstösse zu verhindern?

Jedes KMU steht vor der Herausforderung, den goldenen Mittelweg zu finden zwischen der Schaffung eines (allenfalls aufgeblähten) Compliance Apparates (was die Wettbewerbsfähigkeit schwächt) und einer ungenügenden Umsetzung der Compliance-Anforderungen (was die Wettbewerbsfähigkeit ebenfalls beeinträchtigen kann).

Hier besteht ein gewisser Spielraum für die Wahl des passenden Weges. Ein paar Wegweiser:

- Die Verantwortung liegt bei der obersten Unternehmensleitung. Exemplarisch für die Aktiengesellschaft bestimmt Art. 716a OR, dass der Verwaltungsrat die Oberaufsicht ausüben muss *„über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen“*.
- In der Ausgestaltung der Compliance ist der Verwaltungsrat grundsätzlich frei.
- Der Verwaltungsrat muss sich das notwendige Fachwissen beschaffen und eventuell interne und / oder externe Spezialisten beiziehen. Leitlinien können (private) Regelwerke bzw. Standards bieten.
- Eckwerte für Strukturen und Prozesse:
 - Der Verwaltungsrat legt nach einer Risikobeurteilung die Grundzüge fest. Er muss zudem sicherstellen, dass ausreichende und angemessene Ressourcen vorhanden sind.
 - Für die operative Umsetzung ist eine verantwortliche Person zu bezeichnen. In grösseren Unternehmen kann dies ein vollamtlicher Compliance Officer sein. In einem KMU ist es zumindest notwendig, diese Funktion einer Person zuzuweisen, sei es dem Finanzchef, einem Stabschef, einem Qualitätsverantwortlichen, einem Risk Manager, oder einem Mitarbeiter in ähnlicher Position, wobei darauf zu achten ist, dass diese Person die zumindest für ihre Compliance-Funktion notwendige, unabhängige Stellung im Unternehmen, mit direktem Zugang zur obersten Unternehmensleitung, hat.
 - Die Compliance-Prozesse sind in die vorhandenen Prozesse einzugliedern. Meist sind weder separate Prozesse notwendig noch möglich bzw. zu vertreten. Compliance muss zudem eingebettet werden in das Risikomanagement.
 - Die Compliance-Regeln müssen schriftlich festgehalten werden. Es braucht aber keine Bücher und keine allgemein gehaltenen Regelwerke. Knappe, klare und konkrete Regeln sind zweckmässiger und genügen. Die Schwerpunkte müssen der Branche und weiteren Eigenheiten des KMU entsprechend gelegt werden (z.B. muss bei exportorientierten KMU in einer entsprechenden Branche die Beachtung von Embargo-Rules sichergestellt werden).
 - Mit angepassten, stufengerechten und regelmässigen Schulungen ist sicherzustellen, dass die Organisation sowie die Prozesse verstanden und umgesetzt werden.
 - Kontrollen, und bei Verstössen allenfalls Sanktionen, dürfen nicht fehlen.
- Die Bereiche, welche Compliance abzudecken hat, sind oben in Ziffer 4 aufgeführt.

6. Überlegungen zum Schluss

Dass auch KMU alle gesetzlichen Vorschriften, die für Sie relevant sind, einhalten müssen, ist selbstverständlich. Die Einhaltung weiterer Regelwerke kann Wettbewerbsvorteile bieten bzw. gewisse Geschäfte (z.B. als Zulieferer) erst ermöglichen. So verstanden, dürfen KMU Compliance

nicht als lästiges Schlagwort abtun. Sie müssen sich aktiv um Compliance bemühen und dürfen sie auch als Opportunität verstehen.

Der Verwaltungsrat muss dafür sorgen, dass zur Sicherstellung der Compliance Strukturen, Ressourcen und Prozesse vorhanden sind, die zur Unternehmensgrösse und Komplexität des Geschäfts passen. Ebenso wichtig ist, dass er Compliance selber vorlebt und dafür sorgt, dass dies bei allen Angestellten stattfindet. Compliance darf sich nicht darin erschöpfen, umfassende und schön klingende Regelwerke zu verfassen und zu verteilen; mit dem Abhaken von Checklisten ist es nicht getan.

Eine Compliance-Regelung, die so knapp wie möglich und verständlich ausfällt, bietet am ehesten Gewähr, dass sie auch umgesetzt wird.

Mit dem Aufkommen von Compliance sind natürlich auch eigenständige Compliance Management Systeme entwickelt worden. Teilweise lassen sich solche Systeme, gegen gutes Geld, versteht sich, auch zertifizieren. Ein KMU muss im Einzelfall beurteilen, ob sich die Einführung eines bestimmten Systems und eine Zertifizierung allenfalls lohnen.

Bratschi Wiederkehr & Buob AG ist eine führende Schweizer Anwaltskanzlei mit über 75 Anwältinnen und Anwälten in den Wirtschaftszentren der Schweiz, bietet schweizerischen und ausländischen Unternehmen und Privatpersonen professionelle Beratung und Vertretung in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts, im Steuerrecht und im öffentlichen Recht sowie in notariellen Angelegenheiten.

Basel Lange Gasse 15 CH-4052 Basel Telefon +41 58 258 19 00 Fax +41 58 258 19 99 basel@bratschi-law.ch	Bern Bollwerk 15 Postfach 5576 CH-3001 Bern Telefon +41 58 258 16 00 Fax +41 58 258 16 99 bern@bratschi-law.ch	Lausanne Avenue Mon-Repos 14 Postfach 5507 CH-1002 Lausanne Téléphone +41 58 258 17 00 Téléfax +41 58 258 17 99 lausanne@bratschi-law.ch	St. Gallen Vadianstrasse 44 Postfach 262 CH-9001 St. Gallen Telefon +41 58 258 14 00 Fax +41 58 258 14 99 stgallen@bratschi-law.ch	Zug Industriestrasse 24 CH-6300 Zug Telefon +41 58 258 18 00 Fax +41 58 258 18 99 zug@bratschi-law.ch	Zürich Bahnhofstrasse 70 Postfach 1130 CH-8021 Zürich Telefon +41 58 258 10 00 Fax +41 58 258 10 99 zuerich@bratschi-law.ch
--	---	---	---	---	--

© Bratschi Wiederkehr & Buob AG, Vervielfältigung bei Angabe der Quelle gestattet

www.bratschi-law.ch